

Bundesumweltminister Peter Altmaier
Bundesministerium für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)
Stresemannstraße 128 - 130
(über Erna-Berger-Straße)
10117 Berlin
Telefon: 030 18 305-0
Telefax: 030 18 305-4375
service@bmu.bund.de

Co/ Dr. Martina Palm
Martina.Palm@bmu.bund.de

Betreff: Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltverträglichkeitsverfahren
(UVP) Bau und Betrieb Hinkley Point C

Sehr geehrter Herr Altmaier,

hiermit fordere ich Sie auf, die Bevölkerung am Umweltverträglichkeitsverfahren (UVP) Bau und Betrieb Hinkley Point C zu beteiligen.

Ich verweise explizit auf folgende Passage:

Espoo Convention Article 3

NOTIFICATION

7. When a Party considers that it would be affected by a significant adverse

transboundary impact of a proposed activity listed in Appendix I, and when no notification has taken place in accordance with paragraph 1 of this Article, the concerned Parties shall, at the request of the affected Party, exchange sufficient information for the purposes of holding discussions on whether there is likely to be a significant adverse transboundary impact. If those Parties agree that there is likely to be a significant adverse transboundary impact, the provisions of this Convention shall apply accordingly. If those Parties cannot agree whether there is likely to be a significant adverse transboundary impact, any such Party may submit that question to an inquiry commission in accordance with the provisions of Appendix IV to advise on the likelihood of significant adverse transboundary impact, unless they agree on another method of settling this question.

8. The concerned Parties shall ensure that the public of the affected Party in the areas likely to be affected be informed of, and be provided with possibilities for making comments or objections on, the proposed activity, and for the transmittal of these comments or objections to the competent authority of the Party of origin, either directly to this authority or, where appropriate, through the Party of origin.

<http://www.unece.org/fileadmin/DAM/env/eia/documents/legaltexts/conventiontextenglish.pdf>

Sehr geehrter Herr Altmaier,

ich bitte darum zu begründen, warum Sie keine UVP Hinkley Point C in Deutschland bislang gewollt haben, bzw. was Sie bislang getan haben. Laut ESPOO-Konvention haben Sie auch als nicht informierter betroffener Staat, bzw. zuständiger Minister dieses Staates, Handlungsoptionen, siehe oben.

Selbst wenn Sie argumentieren sollten, Sie hätten nichts vom UVP Verfahren Hinkley Point C gewusst, lässt das die Frage offen, ob Sie über die Landesgrenzen schauen, was die deutsche Botschaft in Großbritannien tut und wozu es eine deutsch/britische Kommission im Kernenergiebereich gibt. Und sollte es Ihnen bislang tatsächlich entgangen sein, so möchte ich Sie hierdurch stellvertretend für die Öffentlichkeit, die sich hier anschließen wird, ermahnen, rasch ein UVP-Verfahren in Deutschland einzuleiten!

Vorerst möchte ich klarstellen, dass sich auch Deutschland zu diesem UVP Verfahren zu notifizieren gehabt hätte. Wenn Großbritannien dies nicht von sich aus tat, so hätte das BMU dazu drängen müssen – siehe Auszug aus der ESPOO-Konvention oben. Es steht der Öffentlichkeit frei hier das BMU dazu zu drängen, als auch die Nichteinbindung Deutschlands durch Großbritannien bei

der Europäischen Kommission zur Anzeige zu bringen. Der Öffentlichkeit steht auch frei die Möglichkeiten zu nutzen und gegen Deutschland und Großbritannien beim ESPOO-Komitee vorzugehen.

Formal kann der Öffentlichkeit noch eine Möglichkeit gegeben werden eine Stellungnahme abzugeben, denn formal ist die Sache noch nicht ganz zu Ende: Österreich hat – NACHDEM das UVP-Verfahren in Großbritannien eigentlich schon letztes Jahr zu Ende gekommen ist – eine Art Nachfrist bekommen. Insofern gilt die Frist zur Stellungnahme-Abgabe nur in Österreich.

Wichtig ist, dass seitens der Regierung Großbritanniens bislang noch kein Abschluss des Bewilligungsverfahrens durchgeführt worden ist. Zum heutigen Datum ist daher festzustellen, dass die Möglichkeiten, die die ESPOO Konvention Staaten gibt, die bislang nicht am Verfahren teilgenommen haben, immer noch als aufrecht und gangbar anzusehen sind.

Es obliegt daher der deutschen Regierung vor einer Beschlussfassung durch die britische Regierung gemäß der zitierten Passagen aus der ESPOO-Konvention ein grenzüberschreitendes UVP-Verfahren zu erwirken. Gegebenenfalls wäre dies, im Falle einer Weigerung durch die britische Regierung auf den einschlägigen Klage- und Beschwerdewegen, welche ebenso in der ESPOO-Konvention vorgesehen sind, zu erwirken.

Ich behalte mir als potentiell vom Vorhaben betroffene Person ebenso alle Rechtsschritte vor sollte es zu keinem grenzüberschreitenden UVP-Verfahren kommen.

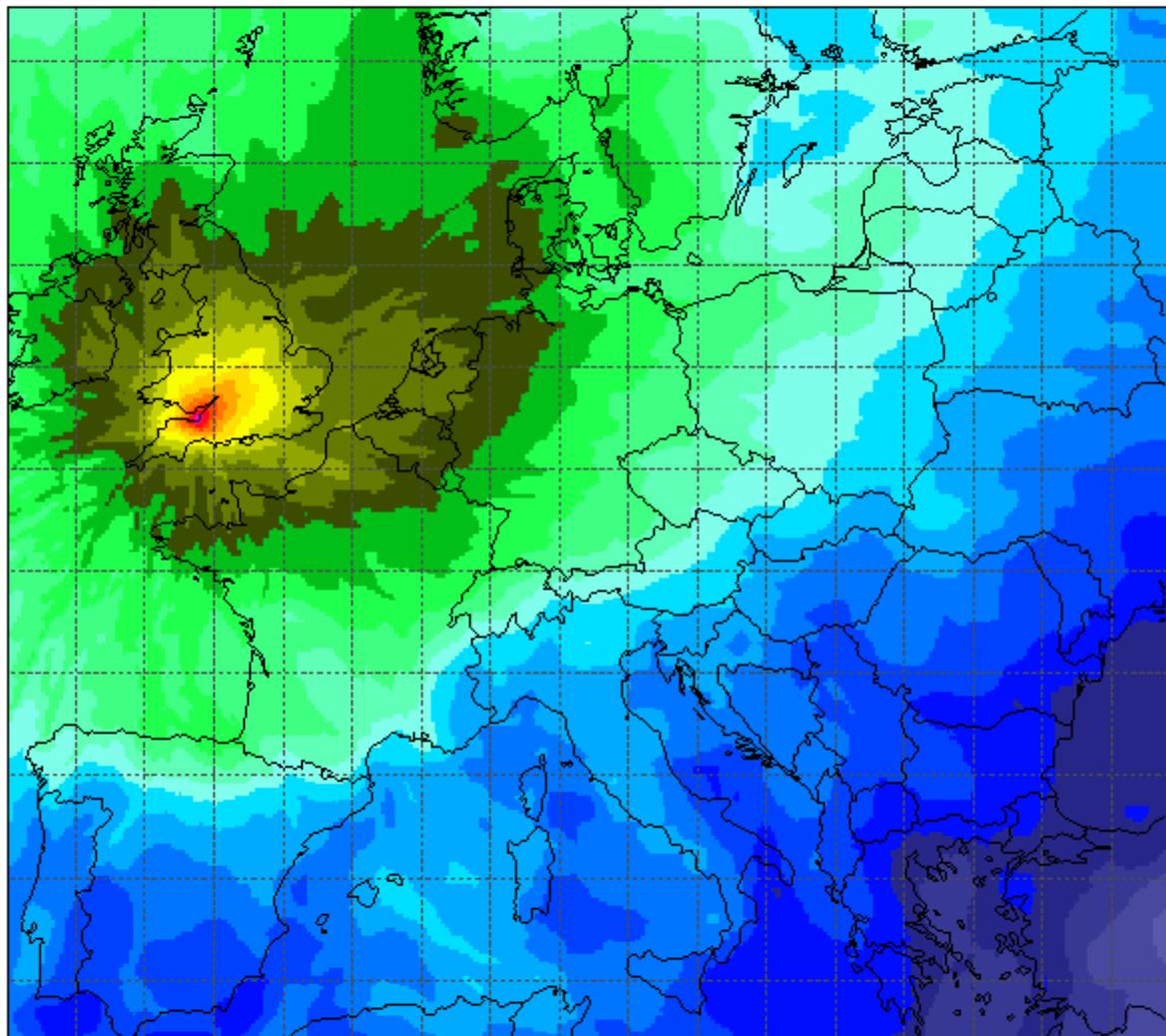
Wenn nun also die Öffentlichkeit dennoch gegen Hinkley Point C Stellung beziehen wollte, so sollte klar dargestellt werden, dass ein Unfall in Hinkley Point C durchaus negative Folgen in Deutschland nach sich ziehen kann – dies ist nicht nur über den Wasserweg, sondern auch über den Luftweg möglich. Die Möglichkeit besteht insofern, als der vorgesehene EPR-KKW-Typ grundsätzlich auch schwere Unfälle mit hohen Freisetzungen an Radioaktivität durchlaufen kann. Diesbezüglich ist die Umweltverträglichkeitserklärung leider auch nicht sehr aussagekräftig. Dass schwere Unfälle in der vorgesehenen Anlage auszuschließen sind, wird nicht nachvollziehbar belegt.

Vergleichsweise sei auf den Risikoexport vom Standort Hinkley Point-B1 hingewiesen. Da wird ganz schnell klar, dass Deutschland durchaus betroffen ist...

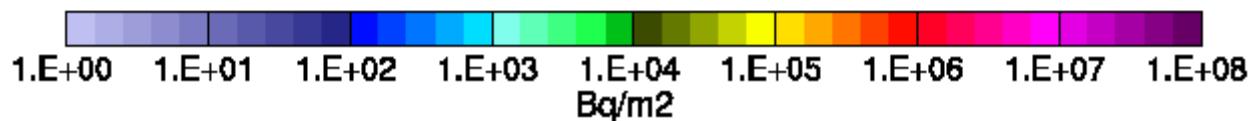
http://flexrisk.boku.ac.at/en/sites/hink/d1/aggr/hink_1_A_d1_cs137_gnd_avg_img.gif

Hinkley Point-B1

Average deposition of Cs-137, N= 2788
Maximum in AT 2 kBq/m²



Copyright: Project flexRISK (flexrisk.boku.ac.at), financed by Klima- + Energiefonds, Austria



Die obige Karte ist das Ergebnis der durchschnittlichen Cs137 Deposition aus Flexrisk – unter Berücksichtigung von 2788 untersuchten meteorologischen Fällen. Mit der Bitte zu beachten, dass ab ca. 650 Bq Cs 137 Deposition Maßnahmen gemäß des deutschen Strahlenschutzes angebracht sind, wie zum Beispiel dass Grasschnitt nicht verfüttert werden darf, Tiere im Stall gehalten werden müssen und je höher die Deposition desto strenger, schärfer und gravierender die Folgen.

Auch diese Artikel von Aarhus, Espoo und UVP Direktive begründen, dass die deutsche Öffentlichkeit dasselbe Recht auf gleichen Zugang und Beteiligung in grenzübergreifenden UVP Verfahren hat wie die Öffentlichkeit in Großbritannien.

*Aarhus 3(9): Within the scope of the relevant provisions of this Convention, the public shall have access to information, have the possibility to participate in decision-making and have access to justice in environmental matters **without discrimination as to citizenship, nationality or domicile** and, in the case of a legal person, without discrimination as to where it has its registered seat or an effective centre of its activities.*

*Espoo 2(6): The Party of origin shall provide, in accordance with the provisions of this Convention, an opportunity to the public in the areas likely to be affected to participate in relevant environmental impact assessment procedures regarding proposed activities **and shall ensure that the opportunity provided to the public of the affected Party is equivalent to that provided to the public of the Party of origin.***

*EIA Directive 85/337/EC, art. 7(5). The detailed arrangements for implementing this Article may be determined by the Member States concerned and shall be such **as to enable the public concerned in the territory of the affected Member State to participate effectively in the environmental decision-making procedures** referred to in Article 2(2) for the project.*

Niemand kann nach einem Blick auf oben angefügte Karte ernsthaft behaupten Deutschland wäre nicht betroffen, Österreich dagegen aber schon.

Österreich: Stellungnahmen zum geplanten AKW Hinkley Point möglich

http://www.umweltbundesamt.at/umweltsituation/uvpsup/espooverfahren/espo_uk/uvpkwhinkleypoint/

22.02.2013

Seit Ende Jänner können ÖsterreicherInnen im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung Stellungnahmen zum geplanten Bau des britischen Atomkraftwerks Hinkley Point abgeben. Die Frist für Stellungnahmen läuft noch bis inklusive 1. März 2013.

Großbritannien hat der Republik Österreich gemäß Artikel 4 des UN/ECE

Übereinkommens über die Umweltverträglichkeitsprüfung im grenzüberschreitenden Rahmen (Espoo-Konvention) den Genehmigungsantrag für das Vorhaben der Inbetriebnahme einer neuen Kernkraftanlage am Standort Hinkley Point C übermittelt. Projektwerberin ist die NNB Generation Company Limited (EDF Energy).

Für dieses Vorhaben wird ein Genehmigungsverfahren mit einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach britischem Recht und der Espoo Konvention unter Beteiligung Österreichs durchgeführt.

Da die Auswirkungen im Falle von schweren Unfällen beim Betrieb des AKW Hinkley Point nicht auf bestimmte Bundesländer eingrenzbar sind, wird die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 10 Abs. 7 UVP-G 2000 in ganz Österreich durchgeführt.

Alle relevanten Unterlagen für diese Umweltverträglichkeitsprüfung finden Sie auf der Webseite des Umweltbundesamtes.

Sehr geehrter Herr Altmaier,

Die Republik Irland hat ebenfalls um Beteiligung ersucht, das Verfahren ist also noch offen. Bitte werden Sie im Interesse der Sicherheit der Öffentlichkeit unverzüglich tätig und sorgen Sie dafür, dass die Öffentlichkeit sich beteiligen kann.

Mit freundlichen Grüßen,